Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5242**

16. Wahlperiode 09. 05. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Lötzsch und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5074 –

Schlachtabfälle – Umgang, Überwachung und Verbleib

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf allen Stufen der Gewinnung und Verarbeitung von sowie des Handels mit tierischen Lebensmitteln entstehen Abfälle. Bereits bei der Schlachtung betrifft dies durchschnittlich etwa ein Drittel jedes Schlachtkörpers.

Tierische Produkte, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, also Lebensmittel, unterliegen lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Hygiene, Kühlung, Deklaration, betrieblicher Eigenkontrolle sowie staatlicher Überwachung. Seit dem Jahr 2005 ist in der gesamten Europäischen Union (EU) zudem die lückenlose Rückverfolgbarkeit für tierische Lebensmittel gesetzlich vorgeschrieben. Erfüllt ein tierisches Erzeugnis die lebensmittelrechtlichen Anforderungen nicht oder nicht mehr, muss es infolgedessen aus der menschlichen Nahrungskette ausgeschlossen werden.

Der Ausbruch der Rinderkrankheit BSE hat zu EU-weiten Regelungen für den Umgang mit Schlachtabfällen geführt, die die Verbraucherinnen und Verbraucher schützen sollen. Allerdings kann mangels entsprechender Melde- und Dokumentationsvorschriften für ihren allergrößten Teil, nämlich diejenigen Materialien der sog. Kategorie 3 mit dem geringsten BSE-Risiko, nur geschätzt werden, wie viele Schlachtabfälle jedes Jahr in der EU tatsächlich entstehen. Allein in Deutschland fielen im Jahr 2005 über 1 Mio. Tonnen tierischer Nebenprodukte dieser Kategorie-3-Materialien an, die als unverarbeitete Rohware oder als Tiermehle gehandelt werden
(vgl. http://www.stn-vvtn.de/fakten_zahlen.php).

Die Verbraucherrechtsorganisation foodwatch hat in einem Ende Februar 2007 veröffentlichten Bericht (Die Tiermehl-Schmuggler) umfangreiche rechtswidrige Exporte von aus Kategorie-3-Materialien hergestellten Tiermehlen in Nicht-EU-Staaten mit Genehmigung der zuständigen Überwachungsbehörden nachgewiesen (vgl. http://foodwatch.de/kampagnen_themen/fleisch/tiermehl_schmuggel). Exporte von zu Tiermehl verarbeiteten Kategorie-3-Materialien in Nicht-EU-Staaten sind nur zulässig, wenn es sich nicht um Material von Wiederkäuern handelt und wenn ein bilaterales Abkommen mit dem Empfängerland vorliegt, in dem die ordnungsgemäße Verwendung der Tiermehle festgelegt ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 7. Mai 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Export von Kategorie-3-Rohmaterial wird behördlich weder erfasst noch wird die Verwendung im Empfängerland kontrolliert. Die Verarbeitung zu Lebensmitteln und sogar deren Reimport in die EU bzw. nach Deutschland sind nicht auszuschließen.

1. Auf welchen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung oder Behandlung und des Verkaufs von tierischen Produkten können nach Kenntnis der Bundesregierung nicht oder nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeignete tierische Nebenprodukte entstehen?

Nicht für den menschlichen Verzehr geeignete tierische Nebenprodukte können auf allen Stufen der Herstellung, Behandlung und des Inverkehrbringens anfallen.

2. Welche Mengen der unter Frage 1 genannten tierischen Nebenprodukte fallen auf den jeweiligen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung oder Behandlung und des Verkaufs von Fleisch- und Wurstwaren im Einzelnen deutschland- und EU-weit an?

Der Bundesregierung liegt darüber keine Aufschlüsselung vor.

Nach Schätzungen der Europäischen Kommission fallen jährlich in der Gemeinschaft mehr als 16 Mio. t nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte an.

3. Um welche tierischen Nebenprodukte (Tierkörperteile, daraus hergestellte, nicht oder nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeignete Produkte) handelt es sich dabei im Einzelnen?

Nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sind tierische Nebenprodukte definiert als ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 der genannten EG-Verordnung, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen. Jeweils im Absatz 1 der zuvor genannten Artikel werden die tierischen Nebenprodukte im Einzelnen abschließend aufgezählt.

4. Durch welche Behörden werden die Mengen dieser tierischen Nebenprodukte sowie ihr Verbleib in Deutschland und der Europäischen Union erfasst?

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 schreibt nicht vor, dass die Mengen an nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten behördlich erfasst werden müssen.

5. Wie stellen die zuständigen Behörden sicher, dass es zu keiner illegalen Wiedereinschleusung nicht oder nicht mehr lebensmitteltauglicher tierischer Nebenprodukte in die menschliche Nahrungskette kommt?

Nach § 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) obliegt die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Landesbehörden, im Bereich der

Bundeswehr den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wenn und soweit die für die Überwachung zuständigen Behörden der Länder Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben feststellen, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

6. Aufgrund welcher Rechtsnormen und anhand welcher Kriterien entscheiden die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft, von welchem Zeitpunkt an ein tierisches Lebensmittel nicht mehr die lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Lebensmittel erfüllt?

Die Anforderungen an Lebensmittel regelt das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) und die darauf gestützten Verordnungen, die Lebensmittel tierischen Ursprungs betreffen. Zudem sind Anforderungen an Lebensmittel in unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht enthalten, nämlich insbesondere der

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit,
- der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene,
- der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,
- und den auf die o. g. Rechtsvorschriften gestützten Durchführungsvorschriften der Europäischen Kommission, z. B. die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 mit mikrobiologischen Kriterien für Lebensmittel.

Ergänzend zu den Rechtsvorschriften können die Lebensmittelbranchen – im Benehmen mit den zuständigen Behörden und anderen Kreisen, z. B. Verbrauchervereinigungen – auch einzelstaatliche oder europäische Leitlinien zur guten Hygienepraxis erarbeiten. Die Einhaltung dieser Leitlinien durch die Lebensmittelunternehmen erfolgt auf freiwilliger Basis; es besteht jedoch gemeinschaftsweit Konsens, dass die Einhaltung der Leitlinien Betrieben die ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften in der Praxis erleichtern kann.

7. Wie stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft bei ihren Entscheidungen darüber, ob ein tierisches Produkt die Anforderungen des Lebensmittelrechts noch erfüllt oder als tierisches Nebenprodukt zu behandeln ist, dem Vorsorgeprinzip des deutschen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) Rechnung tragen?

In Anbetracht der Fragestellung muss grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des Artikels 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer in seiner dort verankerten Primärverantwortung dafür zu sorgen hat, dass auf allen Stufen der Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsebene in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen die dort hergestellten Lebensmittel oder Futtermittel die für sie geltenden Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen. Sie haben die Einhaltung dieser Anforderungen durch Einrichtung geeigneter Eigenkontrollsysteme zu überprüfen. Sofern seitens des Lebensmittelunternehmers Fragen im Hin-

blick auf die Einstufung bestimmter Erzeugnisse bestehen, kann der Lebensmittelunternehmer sich privater Sachverständiger bedienen.

Die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden überwachen die Betriebe der Lebensmittelwirtschaft daraufhin lediglich stichprobenartig und untersuchen im gebotenen Umfang auch die Lebensmittel im Hinblick darauf, ob die in den lebensmittelrechtlichen Vorschriften geregelten Anforderungen eingehalten werden. Ein besonderer Schwerpunkt bei der Überwachung von Betrieben ist die Prüfung, ob der Betrieb ein funktionierendes und validiertes Eigenkontrollsystem etabliert hat, das – im Sinne eines präventiven risikobezogenen Konzepts – sicherstellt, dass Betriebe nur verkehrsfähige Lebensmittel abgeben. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2007 (GMBL. 351) sieht hierzu vor, die Betriebe risikoorientiert zu kontrollieren und auch die Beprobung von Lebensmitteln risikoorientiert durchzuführen. Wenn dann bei einem Lebensmittelunternehmer festgestellt werden sollte, dass er dem Vorsorgeprinzip nicht ausreichend nachkommt, so kann sein Betrieb in eine Risikostufe mit höherer Kontrolldichte eingestuft werden.

8. Ist es zulässig, zu anderen Zwecken als zur Heimtierfutterversorgung Säugetiereiweiß und anderes Tiermehl aus Kategorie-3-Materialien uneingefärbt und ungekennzeichnet zu belassen, zu verwenden und zu verbringen?

   Wenn ja, zu welchen Zwecken wird das uneingefärbte und ungekennzeichnete Säugetiereiweiß und anderes Tiermehl aus Kategorie-3-Materialien verwendet, und in welchen Mengen wird es eingesetzt?

Verarbeitetes tierisches Eiweiß darf ungefärbt auch zur Verwendung in Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln Einsatz finden. Während der Beförderung sind auf dem Fahrzeug, dem Behälter, Karton oder sonstigen Verpackungsmaterial die Kategorie, aus dem das Produkt hergestellt wurde, sowie die Worte „nicht für den menschlichen Verzehr“ anzugeben.

Im Jahr 2005 wurden nach der Produktionsstatistik des Verbandes der Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte e. V. 241 129 t Proteine für technische Verwendungszwecke (Düngemittel) genutzt.

9. Wie erklärt die Bundesregierung die Genehmigung von Tiermehlexporten in – laut Statistischem Bundesamt – insgesamt 23 Nicht-EU-Staaten im Jahr 2005 durch zuständige deutsche Behörden ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen?

Die Verordnungen (EG) Nr. 999/2001 und 1774/2002 enthalten komplexe, sich ergänzende Regelungen, die fortlaufend geändert und insbesondere an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Dies mag erklären, dass Fehlinterpretationen aufgetreten sind.

10. Wann hat die Bundesregierung von den vorstehend genannten Exporten Kenntnis erhalten, und welche Maßnahmen hat sie zu deren Beendigung ergriffen?

Die Bundesregierung hat im Oktober 2006 Hinweise auf eine beabsichtigte nicht mit dem EU-Recht in Einklang stehende Ausfuhr von verarbeitetem tierischen Eiweiß nach Russland erhalten. Sie hat deshalb nochmals die Länder und Wirtschaftsverbände mit Schreiben vom 11. Oktober 2006 darauf hingewiesen, dass

eine Ausfuhr von verarbeitetem tierischen Eiweiß in Drittländer ohne Vorhandensein einer Übereinkunft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unzulässig ist.

11. Trifft es zu, dass die rechtswidrig erteilten Exportgenehmigungen in den Landkreisen Vechta, Emsland und Oldenburg erst unmittelbar nach Veröffentlichung der foodwatch-Recherchen zurückgenommen wurden, und falls ja, wie erklärt die Bundesregierung diesen Umstand?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchem Maße rechtswidrig erteilte Ausfuhrgenehmigungen erst nach Veröffentlichung der foodwatch-Recherchen zurückgenommen wurden.

12. Mit welchen Nicht-EU-Staaten wurden seitens der Bundesrepublik Deutschland zu welchem Zeitpunkt bilaterale Abkommen über den Export von aus Nicht-Wiederkäuer-Material der Kategorie 3 hergestellten Tiermehlen abgeschlossen, und was wurde konkret vereinbart?

Auf Grundlage der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurden bisher mit folgenden Drittländern schriftliche Vereinbarungen getroffen:

Israel am 5. März 2006,
Thailand am 23. März 2006,
Südafrika am 20. Februar 2007,
Russland am 20. März 2007.

Es wurde jeweils mit der im Drittland zuständigen Behörde vereinbart, dass der Bestimmungsbetrieb im Drittland für die Verarbeitung des importierten Eiweißes zugelassen ist und der behördlichen Überwachung unterliegt. Das eingeführte Eiweiß darf nur zur Herstellung von Futtermitteln für Tiere, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, verwendet werden. Ausgenommen davon ist Blutmehl, das als Fischfutter eingesetzt werden kann.

Die Drittländer sichern außerdem zu, das importierte Eiweiß nicht wieder auszuführen, es sei denn, die hergestellten Endprodukte sind zur Fütterung an nicht Lebensmittel liefernde Tiere oder im Falle von Blutmehl enthaltenden Produkten zur Fischfütterung bestimmt.

13. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt ist die Bundesregierung ihrerseits ihren Meldeverpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission nachgekommen?

Die Bundesregierung hat die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten wie vorgeschrieben im Rahmen der Sitzungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit am 8. November 2006 und am 11./12. April 2007 mündlich über die jeweils im Vorfeld erzielten Übereinkommen unterrichtet.

14. Wie stellte die Bundesregierung bisher sicher, dass die exportierten Tiermehle in den Empfängerländern nicht in die menschliche Nahrungskette (als Futter für lebensmittelliefernde Tiere) gelangen, und wie gedenkt sie, solche innerhalb der EU strafbewehrten Vergehen in Drittstaaten zu verhindern?

Die Bundesregierung schließt nur mit solchen Drittländern Vereinbarungen, die über zuverlässige Veterinärbehörden verfügen und zugesichert haben, die Ein-

haltung der Verfütterungsverbote des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 zu gewährleisten.

15. Welche EU-Mitgliedstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelnen mit welchen Nicht-EU-Staaten zu welchem Zeitpunkt bilaterale Verträge über den Export von Nicht-Wiederkäuer-Tiermehlen abgeschlossen?

Die Dienststellen der Europäischen Kommission erörterten in einer Arbeitsgruppensitzung am 20. März 2007 die Frage, ob und mit welchen Drittländern Übereinkommen im Hinblick auf die Ausfuhr verarbeiteten tierischen Eiweißes bestehen.

Eine Tischumfrage brachte folgendes Ergebnis:

Luxemburg: produziert kein verarbeitetes tierisches Eiweiß

Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Finnland, Ungarn, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Malta, Rumänien, Slovakei, Slowenien:

keine bilateralen Abkommen, keine Ausfuhren

Belgien: Abkommen mit Südafrika, Vietnam (nur Blutprodukte), Thailand (2006 ausgelaufen)

Verhandlungen mit Nigeria, Russland

Dänemark: u. a. mit Südafrika, Thailand, Russland

Deutschland: Südafrika, Thailand, Israel, Türkei

Frankreich: Russland, Israel, Thailand, Jordanien

Italien: noch keine Abkommen, verhandelt mit Thailand, Chile

Österreich: Vietnam, Bangladesh

Portugal: Ausfuhren als Düngemittel fanden statt, noch keine bilateralen Abkommen

Schweden: Russland, Pakistan

Spanien: Südafrika

Großbritannien: früher mit Israel, verhandelt mit Thailand

Die übrigen Mitgliedstaaten waren nicht anwesend oder ihnen lagen keine Angaben vor.

16. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, die in der EU-Verordnung 1774/2002 für Materialien der BSE-Risikokategorien 1 und 2 vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und Dokumentationspflichten auch für Materialien der Kategorie 3 vorzuschreiben?

Die in Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 festgelegten Dokumentationspflichten gelten für Material der Kategorien 1 bis 3 gleichermaßen. Die EG-Verordnung schreibt im Übrigen keine „Verwendungsnachweise“ vor.

17. Beabsichtigt die Bundesregierung,

    a) zur Verhinderung der Einschleusung roher (nicht zu Tiermehl verarbeiteter) tierischer Abfälle in die Lebensmittelproduktion deren Einfärbung mit grellen Lebensmittelfarben und

    b) Entsorgungs- bzw. Verwendungsnachweise durch Dokumentation analog zu Vorschriften für die BSE-Risikokategorien 1 und 2 vorzuschreiben?

    Wenn ja, mit welcher Argumentation?

    Wenn nein, was spricht dagegen?

Die Verordnung (EU) Nr. 1774/2002 regelt den Bereich „Tierische Nebenprodukte“ abschließend ohne die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

18. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, über die vom Bundesrat am 9. März 2007 beschlossenen Maßnahmen (Bundesratsdrucksache 59/07) hinaus, damit das Einschleusen von tierischen Abfällen in die Lebensmittelproduktion in Zukunft national, EU-weit und weltweit zuverlässig verhindert werden kann?

Die Bundesregierung setzt sich bei der Erörterung von Durchführungsvorschriften auf Gemeinschaftsebene dafür ein, dass diese zur Verbesserung der Überwachbarkeit beitragen.

19. Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen ihrer aktuellen EU-Ratspräsidentschaft, EU-weite Regelungen zur Entsorgung und Verwertung von Kategorie-3-Materialien (Tiermehle und Rohwaren) auf den Weg zu bringen, die die Verantwortung der Hersteller von tierischen Lebensmitteln für die Entsorgung oder Verwertung ihrer Produkte stärker festschreiben?

    Wenn ja, mit welcher Argumentation?

    Wenn nein, was spricht dagegen?

Wenn und soweit entsprechende Regelungsvorschläge der Europäischen Kommission vorliegen, kann eine Ratspräsidentschaft Rechtsetzungsvorhaben auf Gemeinschaftsebene voranbringen. Die Dienststellen der Europäischen Kommission bereiten zur Zeit einen Vorschlag zur Neufassung des verfügenden Teils der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vor. Ein entsprechender Vorschlag an den Rat und das Europäische Parlament liegt noch nicht vor.

Wenn und sobald der Kommissionsvorschlag auf Ratsarbeitsgruppenebene erörtert wird, wird sich die Bundesregierung für sachgerechte Ansätze einsetzen.

20. Warum veranlasst die Bundesregierung nicht zur besseren Kontrolle der genannten Produktströme, dass künftig nur Händler mit Kategorie-3-Materialien handeln dürfen, die in die Liste der zulassungspflichtigen Betriebe für Nebenprodukte aufgenommen und zugelassen sind?

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 legt im Einzelnen fest, welche Betriebe zulassungsbedürftig sind. Reine Handelsbetriebe, die darüber hinaus keine zulassungsbedürftige Tätigkeit, wie z. B. zwischenbehandeln oder lagern ausüben, bedürfen gemeinschaftsrechtlich nicht der Zulassung.

21. Falls die Bundesregierung derartige Initiativen nicht oder noch nicht in Vorbereitung hat: Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, die Unternehmen der Lebens- und Futtermittelwirtschaft dazu zu verpflichten,

    a) auf allen Stufen der Entsorgung oder Verwertung tierischer Abfälle eine lückenlose Dokumentation und Überwachung durch Begleitscheine, Verwertungs- und Entsorgungsnachweise im Wege eines Quittierungsverfahrens entlang der Kette aller Beteiligten sowie die Identifikation und physische Markierung aller Gebinde zu gewährleisten,

    b) einen persönlich haftenden Beauftragten mit Versicherungspflicht zu benennen,

    c) Nachweise der Sach- und Fachkunde sowie die Prüfung der Zuverlässigkeit von allen Maklern, Händlern, Weiterverarbeitern, Entsorgern und Exporteuren vorzuhalten?

Eine lückenlose Dokumentation, die eine vollständige Rückverfolgbarkeit von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten ermöglicht, ist in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bereits vorgeschrieben. Ergänzend hierzu enthält § 9 Abs. 2 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735) die Verpflichtung für den Empfänger bestimmter tierischer Nebenprodukte der Kategorie 3 den Erzeuger der tierischen Nebenprodukte über den Erhalt der Materialien unter Angabe des Ankunftsdatums und der Menge der gelieferten Materialien zu unterrichten. So kann überprüft werden, ob die versendeten tierischen Nebenprodukte nicht widerrechtlich anderweitig genutzt oder umdeklariert worden sind.

Die Vorschläge im Hinblick auf die Benennung eines persönlich haftenden Beauftragten mit Versicherungspflicht sowie die Nachweise der Sach- und Fachkunde sowie die Prüfung der Zuverlässigkeit werden aus fachlicher Sicht als überzogen abgelehnt. Es erscheint im Übrigen fragwürdig, ob solche Vorschläge auf Gemeinschaftsebene mehrheitsfähig sein könnten.

22. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, den Export von Kategorie-3-Materialien (Rohware und Tiermehle) auf OECD-Länder zu beschränken?

Das unmittelbar geltende Gemeinschaftsrecht lässt eine derartige Beschränkung nicht zu.

23. Falls aus Sicht der Bundesregierung nichts gegen eine oder mehrere der in den Fragen 21 und 22 genannten Maßnahmen spricht: Wann wird die Bundesregierung in welcher Form für deren Durchführung sorgen?

24. Wie bewertet die Bundesregierung den von der EU-Kommission vorgelegten Änderungsvorschlag zur Verordnung 1774/2002 bezüglich des Ziels, in Zukunft einen sicheren Umgang mit tierischen Nebenprodukten durch die Ernährungswirtschaft zu gewährleisten und möglichst jede sog. Kreuzkontamination von Lebensmitteln mit tierischen Nebenprodukten zu verhindern?

25. Welche Vorschläge wird die Bundesregierung im Rahmen der Beratungen um die Änderung der EU-Verordnung 1774/2002 ihrerseits als Konsequenz aus den in den vergangenen Jahren hierzulande bekannt gewordenen Skandalen um Schlachtabfälle, Gammelfleisch und illegal mit Behör-

denstempel vorgenommenen Tiermehlexporten unterbreiten, um den Umgang mit tierischen Nebenprodukten in Zukunft sicherer zu machen?

Zur Beantwortung der Fragen 23 bis 25 wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

26. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Forderungen der Servicegesellschaft Tierische Nebenprodukte mbH (STN) bezüglich einer Wiederzulassung von K-3-Materialien als Tierfutter (vgl. http://www.stn-vvtn.de)?

Das vollständige Verfütterungsverbot für verarbeitetes tierisches Eiweiß an Nutztiere ist die wichtigste Schutzmaßnahme zur Verhütung eines BSE-Eintrags. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Europäischen Kommission im „Fahrplan für die TSE-Bekämpfung“, dass eine Risikobewertung den Ausgangspunkt einer Überarbeitung des geltenden Verfütterungsverbots bilden sollte. Gleichzeitig sind auch die vorhandenen Kontrollinstrumente zu berücksichtigen, mit denen die ordnungsgemäße Durchführung dieses Verbots bewertet und sichergestellt werden kann.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333